

Knabenskapelle Nördlingen



Bedingungen für Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Das Mindestalter für die Aufnahme ist acht Jahre. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Über Ausnahmen entscheidet der Kapellmeister.
2. Aufnahmetermin ist grundsätzlich der 1. Oktober. Die ersten drei Monate, längstens aber die Zeit bis 31. Dezember, gelten als Probezeit.
3. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Kapellmeister.
4. Die Erstausrüstung mit einer Uniform, bestehend aus Jacke mit Kragen und Manschetten, Hose, Hut mit Federschmuck und Schuhen, wird von der Stadt Nördlingen gestellt. Reinigung, Pflege und Instandhaltung ist Aufgabe der Eltern. Größere Änderungsarbeiten an Jacke und Hose werden von dem von der Stadt Nördlingen bestellten Schneidermeister ausgeführt. Aufträge dazu können nur vom Kapellmeister erteilt werden. Uniformteile, die wegen Änderung der Größe oder wegen normaler Abnutzung ausgetauscht werden müssen, werden von der Stadt Nördlingen gestellt. Über die Beschaffung entscheidet der Kapellmeister.
5. Nicht zur Uniform zählende persönliche Bekleidungsstücke, wie z. B. Strümpfe, T-Shirt, Sweatshirt etc., werden von der Stadt beschafft und zum Selbstkostenpreis abgegeben.
6. Die Stadt stellt die Instrumente für die musikalische Ausbildung kostenlos zur Verfügung. Sie übernimmt auch die Kosten für den Unterhalt, der durch normalen Gebrauch bei schonender Behandlung entsteht. Die Pflege der Instrumente ist Aufgabe der Eltern. **Bei unsachgemäßem Gebrauch und Beschädigungen haften die Eltern.**

Die im Eigentum der Stadt Nördlingen stehenden Instrumente dürfen nur zu Übungszwecken mit nach Hause genommen werden.

Spätestens nach Abschluss der musikalischen Grundausbildung soll ein eigenes Instrument (ausgenommen Großinstrumente, wie z. B. Tuba, Schlagzeug etc.) beschafft und unterhalten werden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Unterricht und die Proben regelmäßig zu besuchen und an den Einsätzen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist der jeweilige Ausbilder oder Verantwortliche rechtzeitig zu informieren.

8. Soweit im Einzelfall für Einsätze eine Befreiung vom Schulunterricht erforderlich ist, wird die Zustimmung zur Freistellung grundsätzlich erteilt.
9. Für Reisen, die nicht ausschließlich der musikalischen Ausbildung oder zur Abhaltung von Konzerten dienen, kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.
10. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit für die Teilnahme am Trommel- und Theorieunterricht und für die Teilnahme an Gesamtproben 90 Euro und während der Instrumental Ausbildung 294 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag ist in zwei Raten zu zahlen und im Frühjahr bzw. Herbst fällig. Der Beitrag wird durch Lastschrift abgebucht.

11. Im Rahmen einer Dauerversicherung besteht Versicherungsschutz bei Unfällen, die mit Proben, Konzerten und Reisen der Knabenkapelle im Zusammenhang stehen. Für die Instrumente ist ebenfalls eine Versicherung abgeschlossen.

Für alle durch die abgeschlossenen Versicherungen nicht gedeckten Risiken wird die Stadt Nördlingen von jeglicher Haftung freigestellt.

12. Die Kosten für das Notenmaterial, die Notenmappen und die Marschbücher des Orchesters trägt die Stadt Nördlingen. Schulungs- und Notenmaterial für den Instrumentalunterricht sowie sonstiges Material und Gerät (z. B. Notenständer) haben die Mitglieder zu bezahlen.
13. Beim Ausscheiden sind städtische Instrumente, Uniformen, Schuhe, Hüte, Federschmuck und Notenmaterial in einwandfreiem Zustand (Jacke und Hose chemisch gereinigt) innerhalb eines Monats zurückzugeben.
14. Datenschutz bei der Erstellung und Verwendung von Fotos der Knabenkapelle
Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Stadt Nördlingen als Trägerin der Knabenkapelle Fotografien des Gesamtorchesters und einzelner Ensemble anzufertigen und in Werbeveröffentlichungen, Presseartikeln und im Internet zu verwenden. Die Erziehungsberechtigten erteilen die Einwilligung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG für die Verwendung von Fotos, auf denen auch ihr Sohn als Mitglied der Knabenkapelle abgebildet ist. Diese Zustimmung gilt als erteilt bis zu einem evtl. schriftlichen Widerruf.
15. Eine Kündigung der Mitgliedschaft bzw. des Unterrichts ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahreshalbende oder zum Schuljahresende möglich. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.